

Synopse Verordnung über die städtische Ombudsstelle

Beilage 6

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
	Der Erlass SRS 1.5-1 (Verordnung über die städtische Ombudsstelle vom 23. Juni 2008) (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die städtische Ombudsstelle		Nach Abschluss der vorliegenden Revision, welche nur das Personalrecht betrifft, wird diese Verordnung einer Totalrevision unterzogen.
vom 23. Juni 2008		
Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 70 Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989, folgende Verordnung:		Der Ingress wird im Rahmen der Totalrevision angepasst.
Art. 1 Anwendbarkeit ¹ Diese Verordnung ist anzuwenden, wenn der Grosse Gemeinderat eine städtische Ombudsperson und ihre Stellvertretung wählt.		
Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Ombudsperson überprüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Als Behörden gelten alle Behörden und Verwaltungsstellen der Stadt Winterthur sowie alle Institutionen und Organisationen des privaten Rechts, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die überwiegend von der Stadt Winterthur finanziert werden. ³ Der Überprüfung durch die Ombudsperson entzogen sind: a. der Grosse Gemeinderat;	a. der Grosse Gemeinderat das Stadtparlament;	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>b. das Friedensrichteramt und die übrigen, verwaltungsunabhängigen richterlichen Behörden, soweit sie nicht im Bereich der Justizverwaltung tätig sind;</p> <p>c. kirchliche Behörden.</p>		
<p>Art. 3 Verfahren</p> <p>¹ Die Ombudsperson wird auf Beschwerde eines an der Überprüfung rechtlich oder tatsächlich Interessierten hin tätig. Die Überprüfung kann sich auf eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit beziehen.</p> <p>² Die Ombudsperson kann auch von sich aus tätig werden.</p> <p>³ Die Ombudsperson ist nicht befugt, Anordnungen zu treffen. Aufgrund ihrer Überprüfung kann sie</p> <p>a. der Beschwerde führenden Person Rat für ihr weiteres Verhalten erteilen;</p> <p>b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen;</p> <p>c. nötigenfalls eine schriftliche Empfehlung zuhanden der überprüften Behörde erlassen. Sie stellt diese Empfehlung auch der vorgesetzten Verwaltungsstelle, der Beschwerde führenden Person und nach ihrem Ermessen weiteren Beteiligten und daran Interessierten städtischen Behörden zu.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist kostenlos.</p>		
<p>Art. 4 Befugnisse und Pflichten</p> <p>¹ Die Ombudsperson unterliegt der Schweigepflicht.</p>		

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>² Sie erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich bis Ende April Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>³ Die Ombudsperson kann mit den betroffenen Behörden Rücksprache und Einsicht in die Akten nehmen sowie städtische Mitarbeitende befragen. Behördenmitglieder und städtische Mitarbeitende sind ihr gegenüber von der Schweigepflicht entbunden.</p> <p>⁴ Die Behörden haben das Recht, sich zur Beschwerde zu äussern.</p> <p>⁵ Erlässt die Ombudsperson eine schriftliche Empfehlung, so teilt die überprüfte Behörde der Ombudsperson innert drei Monaten seit Erlass mit, ob und wie die Behörde der Empfehlung Rechnung trägt. Die Ombudsperson unterrichtet den Grossen Gemeinderat in ihrem jährlichen Bericht über die erlassenen Empfehlungen und deren Umsetzung.</p>	<p>^{1a} Die personalrechtliche Stellung richtet sich nach der Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen.</p> <p>² Sie <u>Die Ombudsperson</u> erstattet dem Grossen Gemeinderat <u>Stadtparlament</u> jährlich bis Ende April Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>⁵ Erlässt die Ombudsperson eine schriftliche Empfehlung, so teilt die überprüfte Behörde der Ombudsperson innert drei Monaten seit Erlass mit, ob und wie die Behörde der Empfehlung Rechnung trägt. Die Ombudsperson unterrichtet den Grossen Gemeinderat <u>das Stadtparlament</u> in ihrem jährlichen Bericht über die erlassenen Empfehlungen und deren Umsetzung.</p>	<p>Dieser Verweis auf die neue Personalverordnung für die Aufsichtsstellen ist notwendig, damit die personalrechtlichen Bestimmungen im neuen Erlass gefunden werden.</p>
<p>Art. 5 Ausschreibungspflicht</p> <p>¹ Bei einer Neuwahl wird das Amt der Ombudsperson mindestens im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Winterthur öffentlich ausgeschrieben.</p>	<p>Art. 5 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmung ist veraltet und kann ersatzlos gestrichen werden. Das offizielle Publikationsorgan der Stadt Winterthur ist das elektronische Amtsblatt. Die Publikation eine Stelleninserats im E-Amtsblatt macht keinen Sinn. In der Praxis entschieden jeweils die für die Rekrutierung einer neuen Ombudsperson zuständige Spezialkommission über die Art der Stellenausschreibung. Dies hat sich bewährt.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Art. 6 Wahlverfahren</p> <p>¹ Für die Vorbereitung einer Neuwahl der Ombudsperson wird eine Spezialkommission eingesetzt.</p> <p>² Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung werden vom Grossen Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Die Antragsstellung für die Wiederwahl der Ombudsperson und die Wahl der Stellvertretung obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 7 ff.).</p>
<p>Art. 7 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauern der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung betragen vier Jahre.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat bestimmt das Datum des Amtsantritts.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 12).</p>
<p>Art. 8 Unvereinbarkeiten</p> <p>¹ Die Ombudsperson darf keine Nebentätigkeiten ausüben, die sie in einen Interessenkonflikt mit ihrer Aufgabe bringen oder welche die Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnten.</p> <p>² Sie darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat und keine leitende Funktion in einer politischen Partei oder in einem Interessenverband ausüben.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind in geänderter Form in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 4).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>³ Der Grosse Gemeinderat entscheidet über Zweifelsfälle und Ausnahmen.</p>		
<p>Art. 9 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Stellvertretung der Ombudsperson wird bei Ausstand oder längerer, ausserordentlicher Abwesenheit der Ombudsperson tätig.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Abschnitt 4, Art. 27 ff.).</p>
<p>Art. 10 Beschäftigungsgrad</p> <p>¹ Der Beschäftigungsgrad der Ombudsperson beträgt mindestens 60%.</p> <p>² Der Beschäftigungsgrad wird vom Grossen Gemeinderat unter Einbezug der amtierenden Ombudsperson gleichzeitig mit der Neuwahl bzw. Wiederwahl auf Antrag der zuständigen Kommission festgesetzt. Der Beschäftigungsgrad kann nachträglich auf begründetes Gesuch mit Beschluss der Ratsleitung vorübergehend geändert werden.</p>	<p>Art. 10 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 13).</p>
<p>Art. 11 Besoldung</p> <p>¹ Die Ombudsperson wird in Lohnklasse 17 eingestuft.</p> <p>² Die Lage im Lohnband ist abhängig vom Alter beim Amtsantritt und richtet sich nach der Einstufungstabelle im Anhang 1 (Kalenderjahr, in welchem das jeweilige Altersjahr vollendet wird).</p>	<p>Art. 11 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 19 und 20).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>³ Der Grosse Gemeinderat kann auf Empfehlung der Spezialkommission bei speziell wenig oder speziell viel Erfahrung im Tätigkeitsbereich den Eintrittslohn im Lohnband um maximal drei Prozentpunkte tiefer oder höher festlegen.</p> <p>⁴ Lohnerhöhungen werden – unter Vorbehalt von Abs. 5 und Art. 16 – jährlich per 1. März gewährt. Bis und mit einer Lohnbandposition von 130% beträgt die Lohnerhöhung 1 Prozentpunkt im Lohnband, anschliessend, ab einer Lohnbandposition von 131%, beträgt die Lohnerhöhung 0.5 Prozentpunkte. Maximal ist eine Lohnbandposition von 141% erreichbar.</p> <p>⁵ Wenn der Grosse Gemeinderat auf die Gewährung von Mitteln für Lohnanpassungen für die Angestellten der Stadtverwaltung verzichtet wird die jährliche Erhöhung gemäss Absatz 4 ausgesetzt.</p> <p>⁶ Im Übrigen richtet sich die Besoldung nach dem Personalstatut.</p> <p>⁷ Die Entschädigung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Ombudsperson erfolgt auf Stundenbasis und richtet sich nach dem Alter gemäss Einstufungstabelle im Anhang 1.</p>		
<p>Art. 11a Geltendes Recht</p> <p>¹ Das städtische Personalrecht gilt sinngemäss. Vorbehalten bleiben vom Grossen Gemeinderat erlassene abweichende Bestimmungen.</p>	<p>Art. 11a Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 2).</p>
<p>Art. 12 Pensionsversicherung</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>¹ Die Ombudsperson hat der Pensionskasse der Stadt Winterthur beizutreten.</p> <p>² Im Falle einer unverschuldeten Nichtwiederwahl der Ombudsperson nach zwei vollen Amtsdauern ist die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates anzuwenden.</p>		<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 2 Abs. 4).</p> <p>Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Sie gilt heute nur für die Ombudsperson, nicht aber für die Leitungen der beiden anderen Aufsichtsstellen. Die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates (SRS 1.4.8-5) ist inhaltlich revisionsbedürftig. Der Stiftungsrat der Pensionskasse Winterthur wies das Parlament bereits am 24. Juni 2019 darauf hin, dass die genannte Verordnung in Widerspruch zum Vorsorgereglement der Pensionskasse stehe.</p> <p>Auf eine Übergangsregelung kann verzichtet werden, da die heutige Regelung nur nach Ablauf von «zwei vollen Amtsdauern» zur Anwendung kommen könnte. Die Ombudsfrau hat im April 2024 ihre zweite (vierjährige) Amtsperiode angetreten. Eine Nichtwiederwahl nach zwei vollen Amtsdauern wäre frühestens in der <i>dritten</i> Amtsdauer möglich.</p>
<p>Art. 13 Kontaktorgan</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates zugeordnet. Mit der Ombudsperson findet in der Regel ein jährliches Gespräch, jedoch keine Beurteilung gemäss Personalstatut statt. Die Aufsichtskommission kann ein Mitglied an das jährliche Gespräch delegieren.</p> <p>² Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Die Ombudsstelle ist administrativ der Ratsleitung des Grossen Gemeinderates <u>Parlamentsleitung</u> zugeordnet. Mit der Ombudsperson findet in der Regel ein jährliches Gespräch, jedoch keine Beurteilung gemäss Personalstatut statt. Die Aufsichtskommission kann ein Mitglied an das jährliche Gespräch delegieren.</p> <p>² Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates <u>Stadtparlaments</u>.</p>	<p>Satz 2 ist neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Art. 6).</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Art. 14 Personal</p> <p>¹ Die Ombudsperson stellt ihr Personal im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgets an.</p> <p>² Das Personal arbeitet ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson. Es untersteht im Übrigen dem städtischen Personalrecht.</p>	<p>Art. 14 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in der Personalverordnung für die Aufsichtsstellen zu finden (Abschnitt 5, Art. 31 f.).</p>
<p>Art. 14a Budget und Haushaltführung</p> <p>¹ Die Ombudsstelle erstellt ihr jährliches Budget sowie ihren Aufgaben- und Finanzplan. Der Stadtrat übernimmt diese und allfällige Nachtragskreditbegehren unverändert ins Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan der Stadt.</p> <p>² Die Ombudsstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über die entsprechenden Ausgaben- und Vergabekompetenzen.</p>		
<p>Art. 15 Inkraftsetzung</p> <p>¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über den Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsmann) vom 21. Januar 1991. Sie tritt am 15. August 2008 in Kraft.</p>		
<p>Art. 16 Übergangsbestimmung / Besitzstandwahrung bei der Überführung ins neue Besoldungssystem</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben.</p>	<p>Diese Übergangsregelung betraf die vor Jahren erfolgte, einmalige Überführung ins neue Lohnsystem. Sie kann ersatzlos aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>¹ Die bisherige Amtsinhaberin wird gemäss Einstufungstabelle (Art. 11 Abs. 2) und Alter im Jahr 2019 eingestuft. Falls das berechnete Salär tiefer ist als das aktuelle, wird der Besitzstand gewahrt. Die Amtsinhaberin partizipiert erst an einer Lohnerhöhung, wenn die ihrem Alter entsprechende Entlohnung gemäss Lohnbandposition höher ausfällt, als die aktuelle Besoldung.</p>		
Anhänge		
<p>1 Lage im Lohnband / Einstufungstabelle gemäss Art. 11 Abs. 2 und 7</p>	<i>aufgehoben</i>	<p>Die Einstufungstabelle, die für alle Aufsichtsstellen genau gleich aussieht, ist neu der Personalverordnung der Aufsichtsstellen angehängt.</p>